

Polizeireglement

Munizipalgemeinde Visperterminen

Die Urversammlung der Gemeinde Visperterminen

- Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6, Buchstaben b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995;
- Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1995 zur Aufhebung des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung der Polizeivorschriften;
- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;
- Auf Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet Übertretungs-Straftaten auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz der Gemeinde Visperterminen fallen.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglements sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind, unter Vorbehalt von Abs. 2, Haft oder Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00. Sie können miteinander verbunden werden.

Verstösse gegen Ausführungsbestimmungen des Gastgewerbegesetzes werden mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 10'000.00 bestraft.

Art. 3 Zuständige Behörden

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen, die nicht bloss auf Antrag verfolgt wird.

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck vereidigten Personen (Polizei) sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausübung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist eine nähere Überprüfung sich als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Visperterminen geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4 Verfahren und Rechtsmittel

Das Verfahren vor Polizeigericht richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung.

Die Entscheide des Polizeigerichts können mit Berufung beim Bezirksrichter in sinngemässer Anwendung von Art. 194 bis Ziff. 2 der Strafprozessordnung angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).

II. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Gastwirtschaftliche Bestimmungen

Art. 5 Öffnungs- und Schliesszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliesszeiten im Rahmen des Gesetzes fest. (siehe Anhang 1).

Art. 6 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, die Wirtschaftslokale zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt. Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zu Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnen der Fenster und Türen u.ä.).

Art. 7 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Inhaber des Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in und vor seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbare Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten ein Ordnungshüter (Securitas) einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Art. 8 Musik und Aussenlautsprecher

Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten. Musik darf auf der Strasse nicht hörbar sein.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sie sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Art. 9 Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 20.00 Uhr bewirtet werden, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters sind. Das Mindestalter für den Besuch von Barbetrieben, Dancings/Discotheken wird auf 16 Jahre und dasjenige für den Besuch von Cabarets/Nightclubs auf 18 Jahre festgesetzt.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Art. 10 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 pro Veranstaltung.

Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Er hat überdies dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Zur Wahrung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 11 Verlängerungen

Verlängerungen der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten und vom Polizeipräsidenten gewährt.

Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.
(siehe Anhang 2).

III. WEITERE ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Art. 12 Verletzung von Ruhe und Ordnung

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, unnötigem Motorenlärm, Reifenquitschen stört oder belästigt.

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Art. 13 Gefährdung und Belästigung durch Tierhalter

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen oder Tiere weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer Hunde auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf fremdem Eigentum nicht an der Leine führt.

Wer Tiere, vor allem Hunde, ihre Notdurft auf öffentlichen Plätzen und Strassen sowie auf fremdem Eigentum verrichten lässt, ohne die Exkremamente zu beseitigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Wer Mist und Stallung auf öffentlichem und fremdem Eigentum deponiert.

Art. 14 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet und verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 15 Erschwerung der Amtsausführung

Wer einen Verantwortlichen der Gemeinde bei der Ausübung seiner Aufgaben stört und wer den Aufforderungen und Anordnungen die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen, nicht nachkommt.

Art. 16 Bewässerung/Berieselung und Ableitung von Trink- oder Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung/Berieselung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 17 Wilde Deponien

Wer Bauschutt und anderes Material (Holz, Karton, Plastik, Aushubmaterial usw.) auf privatem oder öffentlichem Eigentum lagert oder deponiert, ohne im Besitz einer Bewilligung seitens der Gemeinde zu sein.

Wer Bauabfälle (Holz, Papier, Plastik usw.) verbrennt.

Art. 18 Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Wer Fahrzeuge ohne Bewilligung auf öffentlichen Strassen und Plätzen abstellt. Als Grundlage dient das homologierte Verkehrs- und Parkierungsreglement der Gemeinde Visperterminen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Vorbehaltendes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13. April 2004.

So genehmigt an der Urversammlung vom 24. April 2004

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 24.11.2004

Roland Zimmermann
Gemeindepräsident

Stasi Heinzmann
Gemeindeschreiber